



**Bekanntgabe der Beschlüsse und der Ergebnisse aus der Sitzung  
des Gemeinderats vom 11. Februar 2021  
- Vorsitz Oberbürgermeister Mergel -**

Öffentlich

- 17 -

Änderung in der Besetzung des Bildungsbeirats  
(Drucks. 31)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Bestellung von folgenden sachverständigen Mitgliedern im Bildungsbeirat wird zurückgenommen:
  - a) Lepper, Kai  
Herr Lepper hat bisher die Agentur für Arbeit als stellvertretendes Mitglied im Bildungsbeirat vertreten.
  - b) Dr. Meyer, Andreas  
Herr Dr. Meyer hat bisher als geschäftsführender Schulleiter Gymnasien die Gymnasien als Mitglied im Bildungsbeirat vertreten.
2. Zu sachverständigen Mitgliedern im Bildungsbeirat werden bestellt:
  - a) Stache, Cathrin  
Als Nachfolgerin von Herrn Lepper soll Frau Stache die stellvertretende Mitgliedschaft für die Agentur für Arbeit im Bildungsbeirat übernehmen.
  - b) Kerdels, Antje  
Als Nachfolgerin von Herrn Dr. Meyer wird Frau Kerdels als geschäftsführende Schulleiterin Gymnasien als Mitglied im Bildungsbeirat vertreten sein.
  - c) Rebstock, Heiko  
Herr Rebstock ist der stellvertretende Schulleiter der Wilhelm-Maybach-Schule und soll auch die Stellvertretung von Herrn Dieter Thumm als Mitglied im Bildungsbeirat übernehmen.

- 18 -

Landschaftsplan 2030  
(Drucks. 198/2020)

Der Gemeinderat nimmt den Landschaftsplan 2030 für den Stadtkreis als Fortschreibung des derzeit gültigen Landschaftsplans von 1990 zur **K e n n t n i s**.

- 19 -

Lerchenbergtunnel  
-Onlinepetition und weiteres Vorgehen-  
(Drucks. 32)

Der Gemeinderat nimmt die Online Petition des Vereins Erlebnisweg Lerchenbergtunnel e. V., den Bericht zur tunnelbautechnischen Begehung und Beratung sowie die Fördersituation zur **K e n n t n i s**.

Beschluss (23 Jastimmen, 12 Gegenstimmen):

Die nächsten aus ingenieurtechnischer Sicht erforderlichen Schritte werden durchgeführt und die erforderlichen Mittel für die Vergabe dieser Leistungen in Höhe von 120.000 EUR inklusive Mehrwertsteuer überplanmäßig oder im Haushalt 2021/22 werden bereitgestellt.

- 20 -

Umbenennung des Uhlandplatzes  
(Drucks. 1)

Beschluss (einstimmig):

Für den in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 1 rot dargestellten Platz wird die Bezeichnung Uhlandplatz aufgehoben.

Der in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 1 rot dargestellte Platz erhält die Bezeichnung Max-Beermann-Platz.

Benennung von Straßen, eines Platzes und einer Brücke  
im Stadtquartier Neckarbogen  
(Drucks. 20)

Beschluss (einstimmig):

1. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Straße A dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung Paula-Fuchs-Allee.
2. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Straße B dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung Erich-Mendelsohn-Straße.
3. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Straße C dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung Gunta-Stölzl-Straße.
4. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Straße D dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung Lucy-Hillebrand-Straße.
5. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Straße E dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung Frei-Otto-Straße.
6. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Straße F dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung Otto-Linne-Straße.
7. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Straße G dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung Louis-de-Millas-Straße.
8. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Straße H dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung Ludwig-Knortz-Straße.
9. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Platz dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung Zaha-Hadid-Platz.
10. Die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 20 als Brücke dargestellte Fläche erhält die Bezeichnung BUGA-Brücke.

- 22 -

Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn,  
Fortschreibung für das Teilgebiet Nonnenbuckel  
-Entwurfsbeschluss-  
und  
Bebauungsplan 41A/5 Heilbronn-Neckargartach, Nonnenbuckel  
-Entwurfsbeschluss-  
(Drucks. 36)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Heilbronn für das Teilgebiet Nonnenbuckel wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 26. Juni 2020. Es gilt die Begründung vom 8. Dezember 2020 mit Umweltbericht des IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH, Heidelberg, vom 11. Dezember 2020.

2. Der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Flurstücke Nrn. 4784/1, 4784/2, 4787/4 teilweise und 4787/10 teilweise (jeweils Gemarkung Neckargartach) wird aufgehoben.
3. Der Bebauungsplan 41A/5 Heilbronn-Neckargartach, Nonnenbuckel, zur Änderung der Bebauungspläne 35/15, 40/6 und 41A/3 für die Flurstücke Nrn. 4371 teilweise, 4371/2 teilweise, 4371/3 teilweise, 4784/4, 4787/1, 4787/4 teilweise, 4787/5, 4787/6, 4787/10 teilweise, 4787/11 und 5100 (Römerstraße) im Geltungsbereich A sowie 4759 teilweise und 4768 teilweise im Geltungsbereich B wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 11. Januar 2021 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten

- der Gestaltungsplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 11. Januar 2021,
- die Begründung des Planungs- und Baurechtsamts vom 11. Januar 2021,
- mit Umweltbericht des IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH, Heidelberg, vom 7. Januar 2021,
- die Schallimmissionsuntersuchung des Ingenieurbüros W & W Bauphysik GbR, Leutenbach, vom 21. Dezember 2020,
- die schalltechnische Untersuchung zum Hubschrauberlandeplatz vom Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud, Stuttgart, vom 11. Januar 2021,
- und die lufthygienische Untersuchung vom 17. Mai 2018 sowie die Untersuchung auf mögliche Auswirkungen auf das Klima (Klimagutachten) vom 7. April 2020 des Ingenieurbüros Matthias Rau Wind-Wasser-Umwelt, Heilbronn.

4. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach Ziffern 1 und 3 sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs erfolgt für die Dauer von 44 Tagen.

- 23 -

Sanierung Bereich Christophstraße/Ellwanger Straße:  
förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets  
-Satzungsbeschluss-  
(Drucks. 19)

Beschluss (einstimmig):

Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes  
„Bereich Christophstraße/Ellwanger Straße“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In Heilbronn wird der im Lageplan vom 20. November 2020 abgegrenzte Bereich Christophstraße/Ellwanger Straße förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst die Flurstücke Nrn. 2466/4, 2466/6, 2467, 2468, 2471/3, 2472, 2473/1, 2473/2, 2475/1, 2475/2, 2476/2, 2476/3, 2476/4, 2477, 2477/1, 2477/4, 2500 (Ellwanger Straße), 2500/1 teilweise (Hans-Seyfer-Straße), 2500/2, 2501, 2501/1, 2501/2, 2501/3, 2502, 2503 (Christophstraße), 2504 (Christophplatz), 2505, 2505/1, 2505/2, 2505/3, 2506, 2506/1, 2506/2, 2506/3, 2506/4, 2507 (Christophplatz), 2507/1, 2507/2, 2508 (Goppeltstraße), 2508/1, 2508/2, 2508/3, 2508/4, 2508/5, 2509 (Christophstraße), 2510, 2510/1, 2510/2, 2511, 2511/1, 2511/2, 2511/3, 2512, 2512/1, 2512/2, 2513, 2513/1, 2513/2, 2514, 2514/1, 2514/2, 2515, 2515/1, 2515/2, 2516, 2516/1, 2516/2, 2517, 2517/1, 2517/2, 2518 teilweise (Christophstraße), 2519/1 (Goppeltstraße), 2519/2, 2519/3, 2521 (Bauleuteweg), 2521/1, 2521/2, 2521/3, 2521/4, 2521/5, 2521/6, 2521/7, 2521/8, 2521/9, 2521/10, 2521/11, 2521/12, 2521/13, 2521/14, 2521/15, 2521/16, 2522, 2522/1, 2522/2, 2522/3, 2522/4, 2522/5, 2522/6, 2522/7, 2522/8 und 2561 teilweise.

§ 2

## Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Die Anwendung des § 144 Absatz 2 BauGB ist ausgeschlossen.

Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB ist im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung rechtsverbindlich.